



## **Golfsport unter den Regeln der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (Stand 2.9.2021)

Grundlage der Updates sind die FAQ des  
Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport:  
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Die Sportausübung ist nicht mehr separat in einem § in der 14. BayIfSMV aufgeführt. Die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Golfanlage sind nach wie vor im Rahmenhygienekonzept Sport festgeschrieben.

**Unter freiem Himmel** ist unabhängig von der Inzidenz die Sportausübung **ohne Testnachweis, ohne Gruppenbegrenzung** gestattet. Die Allgemeinen Verhaltensempfehlungen gem. §1 gelten.

Für **Sport in geschlossenen Räumen** gilt die sog. 3G Regel (§3 14. BayIfSMV): „Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu .... Sportstätten .... nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.“

### **Was regelt die 14. BayIfSMV für Golf:**

- Der §1 der 14. BayIfSMV beschreibt die **Allgemeinen Verhaltensempfehlungen** wie z.B. Abstand, aber auch „jeder wird angehalten...auf ausreichende Handhygiene zu achten“. Jede Golfanlagen kann daher festlegen, wie mit potentiell konterminierten Flächen wie z.B. Türklinken, Ballwascher, Bunkerrechen, Fahne, bewegliche Hemmnisse umgegangen wird. Wenn insbesondere Ballwascher, Bunkerrechen, Fahne zu Benutzung durch die Golfer freigegeben werden, so empfiehlt es sich ein Hinweis an die Mitglieder und Gäste wie z.B. „indem der Flaggenstock möglichst mit dem Handschuh oder Handtuch angefasst wird. Sollte es nicht möglich sein, wird empfohlen ein Desinfektionsmittel mitzuführen und dies zur Handhygiene auf der Runde zu nutzen.“ Ergänzt um den Verweis auf den §1 der 14. BayIfSMV mit der Allgemeinen Verhaltensempfehlung „jeder wird angehalten...auf ausreichende Handhygiene zu achten“.
- Die **Kontaktdatenerfassung** für den Sport ist in der 14. BayIfSMV entfallen. Damit obliegt es jedem BGV-Mitglied zu entscheiden, ob weiterhin an Startzeiten festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass jederzeit die Maßnahmen

wieder verschärft werden könnten und damit die Kontaktnachverfolgung auch kurzfristig wieder eingeführt werden könnte.

- §2 der 14. BayIfSMV und das Rahmenhygienekonzept Sport regelt die **Maskenpflicht**:
  - Unter freiem Himmel gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht.
  - In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).  
Ausnahmen:
    - am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören => in diesem Fall ist keine Maskenpflicht
- Übungsgelände (Driving-Range, Übungsgrün): die Allgemeinen Verhaltensempfehlungen gem. §1 der 14. BayIfSMV, insbesondere Abstandsregeln gelten. Die Kontaktnachverfolgung muss derzeit nicht gewährleistet werden.
- **Cart-Nutzung**: nutzen zwei Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Cart, so wird gem. den Allgemeinen Verhaltensempfehlungen des §1 der 14. BayIfSMV **empfohlen** eine Maske zu tragen.
- Abschlagshütten: Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden.
- Toiletten können geöffnet werden. Es besteht Maskenpflicht. Ein Reinigungskonzept ist festzulegen.
- Umkleiden und Duschen: Nach dem Rahmenhygienekonzept Sport dürfen „Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten .... unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden“. Gem. §2 der 14. BayIfSMV ist die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen zu beachten.
- Für den **Pro-Shop** muss lediglich der §2 der 14. BayIfSMV die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen beachtet werden. Weitere Regelungen insbesondere die Kundenbegrenzung pro Quadratmeter ist weggefallen.
- Die zusätzlichen Regelungen für die Gastronomie ergänzend zur 3G-Regelung, Maskenpflicht und Abstandsregelung sind in § 10 der 14. BayIfSMV geregelt.  
Die Gruppengröße bei Veranstaltungen im Golfclub sind aufgehoben. Können aber mit der Krankenhausampel in gelb und/oder rot wieder eingeführt werden.  
Sportstätten haben gem. §6 der 14. BayIfSMV ein individuelle Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, wenn eine Veranstaltung größer als 100 Personen fasst.
- Ist auch ein Wettkampfbetrieb möglich? Ja, Wettkampfbetrieb ist möglich. Caddies können zugelassen werden.  
Bzgl. der Zuschauer bitten wir §4 der 14. BayIfSMV zu beachten.  
Für die BGV-Turniere hat der BGV ein [Hygiene- und Schutzkonzept](#) aufgestellt, dass für die Golfanlagen in Bayern als Vorlage dienen kann.

Hier finden Sie die aktuelle Verordnung: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14)

Die FAQ des Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Rahmenhygienekonzept Sport vom 19.7.2021 – bisher ist noch keine Aktualisierung veröffentlicht

[https://www.bayerischer-golfverband.de/mm//mm005/Rahmenkonzept\\_Sport\\_19.07.2021.pdf](https://www.bayerischer-golfverband.de/mm//mm005/Rahmenkonzept_Sport_19.07.2021.pdf)

Karte mit Inzidenzwerten: [https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/corona\\_online/](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/corona_online/)

Was gilt wo? <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>